

Die Einteilung der Versicherung.

Das gesamte Gebiet des Versicherungswesens wird eingeteilt in

I. die staatlichen Versicherungen:

1. Krankenversicherung,
2. Unfallversicherung und
3. Invalidenversicherung;

II. die privaten Versicherungen:

1. Sachversicherung: Feuer-, Transport-, Hagel-, Vieh-, Glas-, Wasser-, Sturmschaden-, Maschinen-, Kraftfahrzeug-Versicherung, sowie Versicherung an Schäden an Kunst-, Liebhaber- und Wertgegenständen.
2. Vermögenswert-Versicherung: Hypotheken-, Kursverlust-, Kredit-, Haftpflicht-, Diebstahl-, Valoren-, Veruntreuung-, Kautions-, Mietsverlust-, Betriebsverlust-Versicherung.
3. Lebensversicherung: Personen-, Militärdienst-, Aussteuer-, Kinder- (Studien-) und Leibrentenversicherung.
4. Rückversicherung.

Als oberster Grundsatz ist aber für den gesamten Umfang der Versicherung festzuhalten, daß niemals das genannte Objekt eine Person oder Sache selbst sein kann, sondern daß nur das in Geld schätzbare Interesse daran durch die Versicherung gedeckt wird, d. h. daß es im Falle seines Verlustes durch die in Geld zahlbare Versicherungssumme ersetzt wird.

Die staatliche Versicherungs-Gesetzgebung.

Durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 wurde die Fürsorge für die Arbeiter eingeleitet. Ihnen sollte in den durch Krankheit, Unfall, Invalidität und Altersschwäche herbeigeführten Notfällen ein Anrecht auf eine standesgemäße Fürsorge gesetzlich gesichert werden und diese Absicht ist für die Arbeiter in Deutschland auf gesetzlicher Basis in so umfangreicher Weise verwirklicht worden, daß unser Vaterland damit allen Kulturnationen voraus ist, daß es diesen als Muster zur Nachahmung dient. Mit Recht konnte darum Fürst Bülow am 13. Dezember 1903 zur Abordnung des ersten deutschen Arbeiterkongresses sagen:

„Es ist ein bleibender Ruhmestitel unseres deutschen Kaiserthums, das unter allen staatlichen Machtgebilden zuerst und aus freiem Antrieb die Initiative zur Einführung gesetzlicher Schutzmaßregeln für die Arbeiter ergriffen und im Reiche Fürsorgeeinrichtungen ins Leben gerufen hat, die in anderen Kulturländern noch nicht verwirklicht worden sind.“

Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung f. S. 20 u. ff.